

**Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen**  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

**An Gemeinde:**

**Name des Antragstellers** (Vor- und Zuname oder Bezeichnung der juristischen Person):

**Anschrift des Antragssteller, E - Mail und Telefonnummer:**

**Daten zur bestehenden Ölheizung:**

**Daten zum neuen Ölkessel:**

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

### Fernwärme / Nahwärme:

- keine Fernwärme bzw. Nahwärme vorhanden ist.
- mein Haus außerhalb des Fernwärmegebietes liegt. Man müsste eine Zuleitung von \_\_\_\_\_ . Meter errichten.
- meine Ölheizung ist jetzt defekt und ich kann nicht auf die Ein- und Zuleitung der Fernwärme warten.
- mein Verbrauch an Wärme so gering ist, dass ein Anschluss an die Fernwärme sich nicht lohnt (zu hohe Fernwärmeverluste in der Zuleitung sagt der Fernwärmebetreiber!).
- mein Verbrauch beträgt nur \_\_\_\_\_ Liter Heizöl pro  
Jahr für \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> beheizte Wohnfläche.

### Pelletsheizung:

- Meine Lagerraumgröße für Pellets ist zu klein.  
Ich müsste öfters als \_\_\_\_\_ mal pro Jahr tanken um über die Heizsaison zu kommen.
  - Falls der Heizölverbrauch nicht für 2 bis 4 Jahre reicht, wird der Öllagerraum für eine nur einmal jährliche Befüllung mit Pellets nicht ausreichen. Somit wäre eine zweite Befüllung in der Heizsaison nötig.
  - 1 Liter Heizöl entsprechen etwa 2,5 kg Pellets.
  - Um die gleiche Menge Pellets wie Heizöl lagern zu können, benötigt man ca. das 4 fache Volumen.
- bereits alles meines Grundstückes aufgrund der erlaubten Verbauungsdichte bebaut ist, somit ist keine Errichtung eines Lagergebäudes in meinem Garten mehr möglich.

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

- ein Pelletskessel über meinen schmalen Kellerabgang nicht in den Keller gebracht werden kann.
- mein Keller einfach zu feucht für die Lagerung von Pellets ist.
- mein Keller durch hochsteigendes / drückendes Grundwasser durchfeuchtet ist.
- die Gefahr besteht, dass mein Keller durch Hochwasser überflutet wird. Das Quellen der Pellets könnte im schlimmsten Fall zu Bauschäden führen.
- eine Lagerung außerhalb meines Gebäudes aufgrund von Platzgründen (kein zusätzliches Bauwerk aufgrund des Verbauungsplanes) mehr möglich.
- brandschutztechnische Aspekte lassen die Lagerung außerhalb des Gebäudes in einem Leichtbautank direkt am Haus nicht zu. Auch hat die Versicherung den Versicherungsschutz des Gebäudes nicht bestätigen können.
- Unterirdische Tanks sind wegen der Kleinheit des Grundstückes und nicht vorhersehbarer Setzungen von Gebäuden und Einfriedungen meiner Nachbar/innen nicht möglich. Eine Bewilligung des Erdtankes damit nicht möglich.
- Der Weg vom Tankwagen zum Öllager / Pelletslager ist größer als der maximal mögliche und beträgt \_\_\_\_\_ Meter.  
Maximal sind 30 m bei offener Schüttung. Bei Gewebetanks geben die Erzeuger oft nur 20 m an. Längere Füllleitungen sind für die Befüllung von Pellets wegen der Gefahr der Zerstörung der Pellets nicht möglich).
- Der Öltankwagen / Pelletswagen kann aufgrund der schwierigen topografischen Zufahrtsmöglichkeit nicht liefern.
- da bei uns einige schon mit Pellets heizen und jetzt schon eine ständige Geruchsbelästigung vorliegt, wurde von den Nachbar/innen Bedenken angemeldet.

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Wärmepumpe allgemein:

- normale Heizkörper installiert sind, welche mit hohen Vorlauftemperaturen über 40 Grad Celsius betrieben werden müssen, ansonsten wäre es in meinen Zimmern zu kalt.
- und keine Fußbodenheizung vorliegt.
- die Installation einer Fußbodenheizung eine Vollsanierung meines Hauses bedeuten würde, und dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.
- mein E - Netz Versorger die geforderte Strommenge nicht liefern kann, bzw. auch keine stärkere Stromleitung eingeleitet werden kann.
- Versicherungen zu klein. Weil ich Ampere  
bräuchte, und meine Zuleitung nur Ampere  
hat.
- der E - Werk Betreiber hat mir mitgeteilt, dass auch keine E - Ladestation für einen PKW möglich ist.

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Im speziellen Luftwärmepumpe:

- die Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze überschreitet. Klage der Nachbar/innen möglich.
- nach dem Flächenwidmungsplan ist ein reines Wohngebiet ausgewiesen, und der Schallemissions – Nacht - Grenzwert übersteigt 30 dB (A). Klage der Nachbar/innen möglich.

Auszug Salzburger Baupolizeigesetz (LGBl Nr 52/2022 (Blg LT 16. GP: RV 438, AB 488, jeweils 5. Sess) gültig seit 1. August 2021

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen

§ 3a

- (2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).

Im speziellen Wärmepumpe mit Tiefenbohrung:

- der Boden nicht geeignet ist (z.B. Steine in der Tiefe).
- keine Bewilligung von der Gemeinde zu bekommen ist.  
z.B. Quellenschutzgebiet, andere Tiefenbohrungen meine eigene verhindern, weil zwischen jeder Tiefenbohrung ein Mindestabstand  
von mindestens \_\_\_\_\_ Meter (in der Regel oft 150 m!)  
sein muss

Andere Gründe:

- die Trinkwasserqualität sich aufgrund von bereits erfolgten Tiefenbohrungen schon verschlechtert hat und ich deshalb keine Genehmigung mehr bekomme.

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Hackschnitzel:

- das Gebäude und der vorhandene Wärmebedarf unter den üblichen Marktgrößen von Hackgutheizungen liegt (üblicherweise werden Hackgutheizungen erst ab ca. 50 kW gebaut).
- die Lagerung von Hackgut aufgrund meiner Größe meines Grundstückes gar nicht möglich ist. Eine Genehmigung seitens der Gemeinde auch nicht möglich.
- kein Lieferant Hackgut liefern könnte.

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

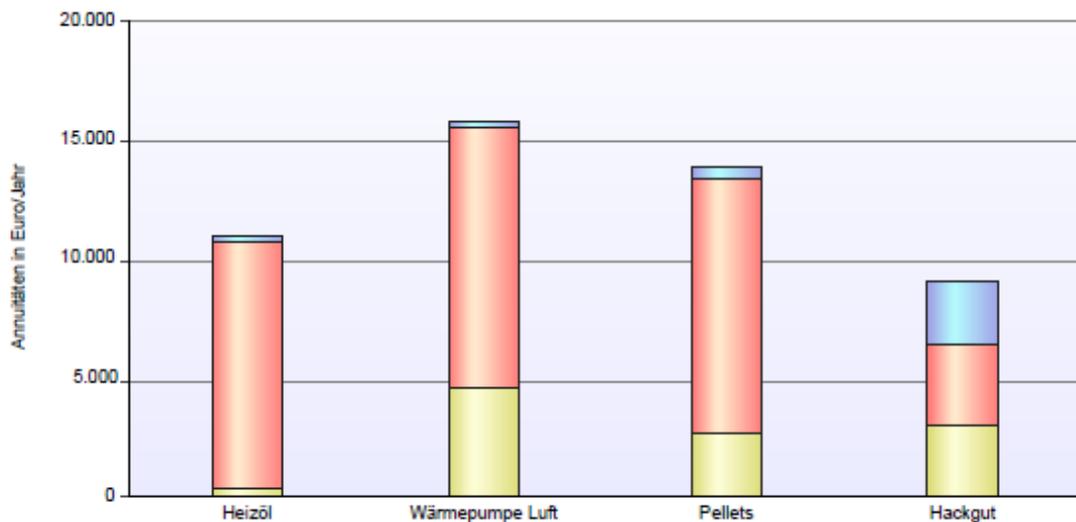
Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

**Wirtschaftlichkeit:**

- Ein Vollkostenvergleich nach ÖM 7140 bestätigt, dass die Ölheizung am billigsten ist. Hackschnitzel wird aufgrund der Mindestgröße von 50 kW ausgeschlossen. Berechnung liegt dem gegenständlichen Antrag bei.

Bsp. eines Vollkostenvergleiches:

**Annuitäten**



	Heizöl	Wärmepumpe	Pellets	Hackgut
Kapitalgebundene Annuitäten	375	4.580	2.834	3.135
Verbrauchsgebundene Annuitäten	10.577	11.061	10.888	3.702
Betriebsgebundene Annuitäten	337	277	691	2.710
<b>Gesamt-Annuitäten</b>	<b>11.288</b>	<b>15.918</b>	<b>14.413</b>	<b>9.547</b>
Vergleich zu Heizöl	---	4.629	3.124	-1.742

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches

Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

### Zusätzliche Heizungen / Hybridheizungen:

#### Holzheizungen:

- mit Holz schon seit \_\_\_\_\_ Jahren vor allem in der Übergangszeit geheizt wird.
- Kachelofen als Zusatzheizung.
- Beistellholzofen zum Ölkessel.

#### Wärmepumpe:

- Seit \_\_\_\_\_ Jahren ist eine Ölkessel-Wärmepumpenhybridheizung im Betrieb.
- eine Brauchwasserpumpe schon seit \_\_\_\_\_ Jahren das Warmwasser macht.

#### Solaranlagen:

- bereits eine thermische Solaranlage seit \_\_\_\_\_ Jahren in Betrieb ist.
- mit der thermischen Solaranlage wird nur Warmwasser gemacht.
- mit der thermischen Solaranlage wird auch geheizt.
- auch eine PV Anlage seit \_\_\_\_\_ Jahren betrieben wird.
- mit der PV Anlage wird Warmwasser gemacht.
- mit der PV Anlage wird auch geheizt.

#### Weitere Heizsysteme:

-

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches  
Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Unterfertigung des Antrages

Der/Die Antragsteller/in bestätigt ausdrücklich gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen.

Ort

Datum

.....  
Unterschrift(en) Antragsteller/in

Der/Die Verfasser/in der Alternativprüfung bestätigt ausdrücklich gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen.

Ort

Datum

.....  
Unterschrift des Prüfers

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches  
Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Bestätigung der Baubehörde

Die Baubehörde nimmt den Ölkesseltausch  
auf einen **Green Fuels ready Ölkessel** zur Kenntnis.

Ort

Datum

.....  
Stempel und Unterschrift der Baubehörde

Alternativen-Prüfung / Ausnahmeansuchen  
nach Salzburger Bautechnikgesetz § 46  
für die Bewilligung gemäß Salzburger Baupolizeigesetz § 2 (1) 4.  
zum Zweck eines Ölkesseltausches  
Der Ölkesseltausch auf einen Green Fuels ready Ölkessel ist begründet, weil ...

Anmerkungen: